

Info-Blatt

Haltung von Bio-Truthühnern

1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stallabteil (= Herde):** maximal 2.500 Tiere, Stallabteile müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein, durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein.
- **Gesamtnutzungsfläche:** maximal 1.600 m²
- **Besatzdichte:** maximal 21 kg Lebendgewicht/m²
- **Sitzstangen/erhöhte Sitzebenen¹⁾:** 10 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich
- **Fressplatz:** Länge am Trog oder Band: 2,5 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 1,2 cm/Tier
- **Tränken:** ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens:
 - Tränkerinnenseite: 2,5 cm /Tier
 - Tränkerinne an der Rundtränke: 1,2 cm /Tier
 - Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere
 - Tränke-Maxicup: 1/60 Tiere
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden.
- **Licht:** Der Stall muss hell sein. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche muss vorhanden sein.
- **Ausflugklappen²⁾, Gesamtlänge Innenbegrenzungen Stall:** Ausflugklappen zwischen Innenbereichen im Stall (zB zwischen Stall und Veranda) müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche aufweisen.
- **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung:** 80 cm breit, 60 cm hoch

¹⁾²⁾ Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

2. Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufhäufigkeit:** mindestens 1/3 der Lebenszeit, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** tagsüber uneingeschränkt
- **Außenfläche:** je Tier mindestens 10 m² mit überwiegend Pflanzenbewuchs
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslauffläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).
- **Auslaufbegrenzung³⁾:** Das Auslaufgelände darf einen Radius von 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten, sofern mind. 4 Unterstände/ha zur Verfügung stehen. Andernfalls darf der Radius nur max. 150 m betragen.

³⁾ Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

3. Veranda:

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen müssen erfüllt sein. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.

4. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

5. Tierzugang:

- 3-Tages-Küken können bis auf weiteres ohne vorherige Genehmigung konventionell eingestallt werden. Die Umstellungszeit von 10 Wochen ab Einstallung ist einzuhalten.

6. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **1 Behandlung**. Bei mehr als einer Behandlung verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 10 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.

7. weitere Vorschriften:

- **Mindestschlachtalter:** 100 Tage bei Truthennen, 140 Tage bei Truthähnen, nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.